

Rahmenkonzept Kremer-Haus

-Teilstationäre Einrichtung für Menschen
in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII-

Hauptgebäude: Humboldtstraße 25, 48429 Rheine
Dependance: Kugeltimpen 1, 48431 Rheine



Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort**
- 2. Übernachtungsangebot**
 - 2.1 Übernachtungsangebot „Notübernachtung“
 - 2.2 Zielgruppe und rechtliche Grundlagen
 - 2.2.1 Zielgruppe Frauen
 - 2.2.2 Zielgruppe 3. Geschlecht
 - 2.2.3 Zielgruppe Menschen mit Behinderungen
 - 2.2.4 „Notübernachtung“ mit Hund
 - 2.3 Übernachtungsangebot „teilstationäres Wohnen“
 - 2.4 Zielgruppe und rechtliche Grundlagen
- 3. Aufsuchende Sozialarbeit**
 - 3.1 Streetwork
- 4. Kostenträger und Hilfeplanung**
 - 4.1 Hilfeplanung
 - 4.2 Hilfeangebot und Hilfeprozess
- 5. Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung**
 - 5.1 Partnerschaftliche Kooperation mit anderen Einrichtungen
 - 5.2 Öffentlichkeitsarbeit
 - 5.3 Qualifizierung der Fachkräfte
 - 5.4 Qualität der Gebäude und der Ausstattungen
 - 5.5 Sicherheitsstandards

1. Vorwort

Die vorliegende Konzeption beschreibt das **Hilfeangebot im Kremer-Haus**, einer Einrichtung für **wohnungslose Personen** der Stadt Rheine. Die Stadt Rheine bietet als Träger somit eine soziale Dienstleistung für wohnungslose Personen, deren Grundgedanke das Wohl und die **Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander** eines jeden Menschen ist. Die zu Beginn der 1980er Jahre vermehrt in Rheine auftretende Problematik der Obdachlosigkeit wurde zum Anlass genommen, die Einrichtung zunächst als Obdachlosenasyll (ohne professionelle Betreuung) zu nutzen. Als Reaktion darauf, wurde im Jahr **1986 das „teilstationäre Wohnen“** als Ergänzung eingeführt, welches seither das Angebot für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im sozialräumlichen Gefüge von Rheine komplementiert. Die zentrale Lage der Einrichtung ist dabei enorm wichtig und trägt mit dazu bei, dass der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen zurückgegangen ist.

Mit unseren Angeboten erreichen wir Menschen, bei denen die besonderen Lebensverhältnisse so mit **sozialen Schwierigkeiten** verbunden sind, dass sie diese aus eigener Kraft nicht überwinden können. Die Ursachen und Erscheinungsformen der jeweiligen Problemlagen sind vielfältig. Rechtliche und qualitätsweisende Grundlagen für die Gestaltung unserer Angebote stellen die §§ 67 ff. SGB XII dar.

Durch eine breite Vernetzung und Kooperation mit weiteren sozialen Dienstleistern erhält die städtische Einrichtung eine wichtige **Brückenfunktion**, die über das umfassende Angebot hinaus auch Möglichkeiten zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen (z.B. Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatung, Gesundheitsamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter, etc.) bietet. Wir sehen es als vordringliche Aufgabe sozial schwache Menschen in ihrer Not zu begleiten, ihre Selbstständigkeit zu stärken und sie darin zu unterstützen eine neue **Lebensperspektive zu entwickeln**. Das vorliegende Konzept bildet einen Rahmen für die Arbeit der MitarbeiterInnen im Kremer-Haus. Die in unserem Konzept festgeschriebenen Standards schaffen Transparenz und Überprüfbarkeit, doch wir sind bestrebt unser Angebot auch weiterhin dem sich verändernden Bedarf anzupassen.

2. Übernachtungsangebot

2.1 Einrichtungstyp „Notübernachtung“

Die zentral gelegene Einrichtung an der Humboldtstraße 25 in Rheine verfügt neben den Gemeinschaftsräumen über insgesamt 5 Plätze, um wohnungslosen Personen eine **kurzfristige** (in der Regel 6 Nächte) **Unterbringungsmöglichkeit** im Mehrbettzimmer zu bieten. Die Einrichtung an der Humboldtstraße verfügt zudem über einen Kellerraum (Kleiderkammer) und einen Garten mit Sitzmöglichkeiten.

Das Kremer-Haus vermittelt innerhalb der Rahmenfrist von 6 Nächten die Menschen an die für sie geeignete Institution (z.B. Kliniken, Beratungsstellen, usw.) oder Wohnmöglichkeit (betreute Wohnformen, Pflegeheim, Notunterkünfte, Wohnung, usw.) weiter.

Übernachten... in/mit Sicherheit

Ein wesentliches Merkmal des Kremer-Hauses ist, dass die Haupteingangstür ab 21 Uhr elektronisch verriegelt wird, so dass fremde Personen nicht die Einrichtung betreten können (Menschen die auf der Straße leben schätzen das Gefühl eines sicheren Schlafplatzes, der hierdurch ermöglicht wird). Selbstverständlich können die Bewohner die Einrichtung von innen nach außen jederzeit verlassen (Panikschloss).

Aufnahmeprozedere

Die Aufnahme von Personen erfolgt von 8 – 17 Uhr durch die SozialarbeiterInnen, nach 17 Uhr erfolgt eine Kurzanamnese und Zuweisung ins Zimmer durch den Hauswart. Um den aufgenommenen Personen eine ungestörte Nachtruhe zu gewährleisten, endet die Aufnahmemöglichkeit um 21 Uhr am Abend.

Am „schwarzen Brett“ können sich die Bewohner über die Hausordnung, Termine, Regelungen oder sonstige wichtige interne Mitteilungen informieren.

2.2 Zielgruppe und gesetzliche Grundlagen

Aufgenommen werden im Kremer-Haus Menschen (m,w,d) ab 18 Jahren die wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Die kurzfristige Unterbringung richtet sich auch an Personen, die ihren gewöhnlichen oder dauerhaften Aufenthalt nicht nur auf Rheine beschränken. Als niedrigschwelliges Hilfsangebot bieten wir eine Erst- und Krisenversorgung. Zu den Hilfsangeboten zählen u.a.:

- Unterbringung in Mehrbettzimmern
- Erstberatung und Krisenintervention
- Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Versorgung mit Bekleidung aus der hauseigenen Kleiderkammer
- Weitervermittlung zu sozialen Diensten oder Einrichtungen im Hilfesystem

Genutzt wird dieses Angebot zumeist von Personen die z.B.:

- längere Zeit ohne gesicherte Existenzgrundlage auf der Straße leben,
- in ungesicherten Ersatzunterkünften (z.B. Gartenlauben etc.) leben,
- die Wohngruppen oder Wohngemeinschaften verlassen haben/mussten,
- vorübergehend in Anstalten oder Einrichtungen wie JVA, Kliniken oder anderen Institutionen untergebracht waren,
- nach Trennung oder Scheidung aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen mussten

Die Unterbringung von Menschen ohne Wohnraum gehört seit Jahrzehnten zum Behördenalltag nahezu aller Städte- und Gemeindeverwaltungen. Für die Einweisung oder freiwillige Aufnahme in eine Notunterkunft bietet sich zunächst die Information aus dem Ordnungsbehördengesetz¹ an. Demzufolge stellt Wohnungslosigkeit vor dem Gesetz eine Gefahr der öffentlichen Ordnung dar, da hierdurch eine Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen ausgeht. Zur Beseitigung dieser akuten Gefahrenlage sind in NRW die zuständigen Verwaltungs- oder Polizeibehörden der jeweiligen Kommunen und Kreise angehalten, in denen sich die wohnungslose Person tatsächlich aufhält². Die Stadt Rheine leistet mit der Bereitstellung der Notunterkunft „Kremer-Haus“ einen wichtigen Beitrag zur Unterbringung von Wohnungslosen Personen in der Region. Das Kremer-Haus arbeitet eng mit Wohnungsnotfallhilfe der Stadt Rheine zusammen, wie auch mit den anderen Partnern des Netzwerkes „Wohin?“.

2.2.1 Zielgruppe Frauen

Werden Frauen im Kremer-Haus aufgenommen, die wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind, erfolgt eine

- Unterbringung in Mehrbettzimmern, die über ein eigenes WC/ Waschbecken verfügen.
- Erstberatung und Krisenintervention
- Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Versorgung mit Bekleidung aus der hauseigenen Kleiderkammer
- Weitervermittlung zu sozialen Diensten oder Einrichtungen im Hilfesystem

Das Kremer-Haus verfügt über zwei Zimmer, vier Schlafplätze, mit eigenem WC/ Waschbecken.

2.2.2 Zielgruppe 3. Geschlecht

Werden Menschen die sich dem 3. Geschlecht zuordnen im Kremer-Haus aufgenommen, die wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind, erfolgt eine

- Unterbringung in Mehrbettzimmern, die über ein eigenes WC/ Waschbecken verfügen.
- Erstberatung und Krisenintervention
- Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Versorgung mit Bekleidung aus der hauseigenen Kleiderkammer
- Weitervermittlung zu sozialen Diensten oder Einrichtungen im Hilfesystem
- Das Kremer-Haus verfügt über zwei Zimmer, vier Schlafplätze, mit eigenem WC/ Waschbecken.

2.2.3 Zielgruppe Menschen mit Behinderungen

Werden Menschen mit (leichten) Behinderungen im Kremer-Haus aufgenommen, die wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind, erfolgt eine

- Unterbringung in Mehrbettzimmern

¹ Anm.: Die gesetzliche Grundlage hierzu befindet sich im Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG):

§1 (1): Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

§ 14 (1): Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

² Vgl. Ruder, Karl-Heinz (2015): Grundsätze der Polizei und Ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. In: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, BAG W–Verlag Berlin, Heft 64 S. 12

- Erstberatung und Krisenintervention
- Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Versorgung mit Bekleidung aus der hauseigenen Kleiderkammer
- Weitervermittlung zu sozialen Diensten oder Einrichtungen im Hilfesystem

Aufgrund fehlender Barrierefreiheit, das denkmalgeschützte Gebäude an der Humboldtstraße kann nicht barrierefrei umgebaut werden, können keine Personen aufgenommen werden, die auf einen Rollstuhl/Rollator o. ä. angewiesen sind. In teilstationären Einrichtungen (Leistungstyp 27)³ wie dem Kremer-Haus sind Pflegefachkräfte, sowie hauswirtschaftliches Personal nicht vorgesehen, aus diesem Grund entfällt eine Unterbringung von pflegebedürftigen Personen oder denen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen. Menschen mit den oben genannten Beeinträchtigungen können in vollstationären Einrichtungen (Leistungstypen 30 und 31) untergebracht werden.

2.2.4 „Notübernachtung“ mit Hund

Eine Möglichkeit einen Hund/Hunde mit ins Kremer-Haus zu bringen ist aktuell nicht vorhanden. Die im Stadtbild durchaus vorhandenen Personen die mit ihrem Hund unterwegs sind, werden regelmäßig im Rahmen des Streetwork angesprochen und berichten, dass sie kein Unterkunftsangebot benötigen. Im vergangenen Jahr (2022) gab es weder persönliche noch telefonische Anfragen diesbezüglich. Anfang 2023 (Februar) gab es eine Anfrage diesbezüglich.

Ein telefonischer Austausch Anfang März 2023 mit dem SKM Lingen ergab, dass der SKM ein Zimmer für Notübernachtung mit Hund zur Verfügung stellt. Sie behalten sich vor, dass sie aussuchen, welcher HundehalterIn das Zimmer erhält. Wenn die BesitzerInnen ihren Hund nicht führen können, dann erfolgt keine Aufnahme. Der Hund hat während des Aufenthalts im Zimmer zu bleiben, ein Aufenthalt in den anderen Räumen ist nicht gewünscht. **Zu Bedenken wäre im Kremer-Haus: Schließung der Einrichtung um 21 Uhr, ab da besteht keine Möglichkeit mehr Gassi zu gehen.** Ebenso zu bedenken ist die **Maulkorbpflicht** bei bestimmten Hunderassen (auch wenn es keine einheitliche Regelung gibt, gilt für einige Rassen fast immer die Maulkorbpflicht. Es handelt sich dabei um Rottweiler, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie Tosa Inu). Eine **Leinenpflicht** im Haus sollte ebenso bedacht werden.

Diskussionswürdig sollte hier vor allem sein, ob die BewohnerInnen und die MitarbeiterInnen des Hauses mit Hunden in der Einrichtung einverstanden sind, hier gilt zu Bedenken: Angst vor Hunden und/oder Tierhaarallergie, Mehraufwand bei der Reinigung der Zimmer, intensiver Hundegeruch. Zu dem wäre damit dann ein Doppelzimmer mit Hund und BesitzerIn belegt, was wenn eine weitere Person anfragt, alle anderen Zimmer belegt sind, überwiegt das Tierwohl dann die Menschenwürde? Müsste ein Mensch dann abgewiesen werden?

Der SKM Lingen berichtete, dass es in Emden möglich sei, dass Hund und BesitzerIn auf dem Gelände des Hauses übernachten können. Der Hund im Zwinger, die BesitzerIn im einer Hütte daneben (Platte machen).

³ Anm.: Die Leistungstypen beschreiben die Angebote der Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, siehe <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/>

Auch dies ist diskussionswürdig, da eine Unterbringung im Zwinger / am Zwinger und eine menschenwürdige Unterbringung sich konterkarieren. Auch die Reinigung des Zwingers bedeutet einen Mehraufwand für die MitarbeitInnen.

Eine Unterbringung des Hundes allein im Zwinger wäre vermutlich kontraproduktiv.

Das SKM Lingen nimmt keine Katzen auf, Hamster, Vögel, usw. alles was im Käfig sei, könne mit in die Notübernachtung.

Die Unterkünfte in Leer und Aurich bieten jeweils auch Hundehütten.

Es wäre ansonsten zu überlegen, ob eine Zusammenarbeit mit dem Tierheim oder den Tierengeln angestrebt werden kann/soll.

2.3 Einrichtungstyp „teilstationäres Wohnen“

Um den individuellen Bedarfen der Klientel gerecht zu werden, bietet das Kremer-Haus den Hilfesuchenden die Möglichkeit einer **längerfristigen Aufnahme** im teilstationären Wohnbereich der Einrichtung. Den Hilfesuchenden soll die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werde. Sofern sie aus eigener Kraft dazu nicht in der Lage sind, werden ihnen Hilfen angeboten, um soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Einrichtung (Bereich teilstationäres Wohnen) an der Humboldtstraße bietet in der ersten Etage einen abgeschlossenen Wohnraum in Form von 2 Einzelzimmern, Küche und Bad. Die **Dependance** am Kugeltimpen 1 bietet fünf Einzelzimmer auf zwei Etagen. Zu jeder Etage gehören jeweils eine Gemeinschaftsküche sowie ein Badezimmer zur Nutzung. Ein kleiner Garten ist bei beiden Häusern vorhanden. Mit Einzug in den teilstationären Wohnbereich hinterlegen die Bewohner eine Kautions in Höhe von 50 Euro. Die Bewohner sind damit angehalten das Inventar der Einrichtung zu pflegen und nach Auszug wieder Ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen. Bei einer Sachbeschädigung oder z.B. Verlust des Zimmer- oder Haustürschlüssels kann die Kautions ganz oder in Teilen einbehalten werden um den Verlust oder die Sachbeschädigung auszugleichen.

2.4 Zielgruppe und gesetzliche Grundlagen

Aufgenommen werden Menschen ab 18 Jahren für die in den §§ 67 ff. SGB XII beschriebenen Personenkreis:

„Personen, bei denen **besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten** verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.“ (§ 67 SGB XII)

„Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.“ (§ 68 SGB XII)

Teilstationäres Wohnen bedeutet, dass nach Abklärung der besonderen sozialen Schwierigkeiten und nach entsprechender Antragstellung, sowie der Kostenübernahme durch den jeweiligen Kostenträger, die Personen längerfristig in der Einrichtung verbleiben können.

Im Mittelpunkt steht hier, dem Hilfesuchenden unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten bei der **Entwicklung neuer Lebensentwürfe** zu unterstützen.

3. Aufsuchende Sozialarbeit

3.1 Streetwork

Zu den besonderen Aufgaben der MitarbeiterInnen des Kremer-Hauses gehört die **aufsuchende Sozialarbeit** (streetwork). Aufsuchende Sozialarbeit ist eine seit vielen Jahren bewährte Methode, um mit sozialbenachteiligten oder im konkreten Fall wohnungslosen Menschen in **Kontakt** zu treten. Der Arbeitsauftrag richtet sich demnach an wohnungslose Personen im Stadtgebiet, welche durch die bestehenden Hilfsorganisationen und Strukturen nicht mehr erreicht werden können oder wollen. Darüber hinaus werden Orte aufgesucht die in Rheine als soziale Brennpunkte gelten bzw. an denen sich Personen aus relevanten **Milieus oder Szenen** treffen. Für die Kontaktaufnahme ist ein Verständnis der Lebenswelten und Bedürfnisse der wohnungslosen Personen unabdingbar. Bei der Kontaktaufnahme kann es vorkommen, dass die Personen keine Hilfe oder Beratung in Anspruch nehmen wollen, was zu akzeptieren ist. In der Regel werden die Personen über das Angebot des Kremer-Hauses informiert und erhalten auch einen Flyer mit Wegbeschreibung und Kontaktdaten, um die spätere eventuelle Inanspruchnahme und Kontaktaufnahme zu erleichtern.

4. Kostenträger und Hilfeplanung

4.1 Hilfeplanung

Um sich für eine Aufnahme im Kremer-Haus zu qualifizieren, werden die Bedarfe im gemeinsamen Gespräche zwischen Klientel und SozialarbeiterIn ermittelt. Die Anträge für eine Aufnahme im teilstationären Wohnbereich werden an den überörtlichen Sozialhilfeträger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, gerichtet. Die zuständigen HilfeplanerInnen des LWL verschriftlichen dann gemeinsam mit dem Klientel im Rahmen einer Hilfeplanung den ersten Hilfeplan.

Die Lebenslagen der Hilfesuchenden sind durch komplexe Problemlagen in verschiedenen Bereichen geprägt. Der Kerngedanke ist es, eine **Stabilisierung der Lebenslage**, sowie der Wohnsituation durch individuell angepasste Hilfepläne zu erreichen. Die Hilfesuchenden sind von Beginn an in die Erstellung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans eingebunden. In regelmäßigen Abständen werden die **Ziele und deren Erreichbarkeit** überprüft und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst. Flankiert wird dieser Stabilisierungsprozess u.a. durch mögliche Vermittlung in niedrigschwellige Arbeits- und Beschäftigungsangebote, sowie Qualifizierungsangebote verschiedenster Anbieter vor Ort. Je nach **individueller** Problemlage werden tägliche oder wöchentliche Gesprächssettings zwischen dem Hilfesuchenden und den BezugssozialarbeiterInnen vereinbart.

4.2 Hilfeangebot und Hilfeprozess

Die MitarbeiterInnen des Kremer-Hauses pflegen Kontakte und schaffen Vertrauen durch **niedrigschwellige Angebote** und intensive Betreuung. Wichtig dabei ist die umfangreiche Kenntnis über die Lebenslage und die individuellen Schwierigkeiten der Betroffenen. Der **Hilfeprozess** kennzeichnet sich auch dadurch aus, dass dem Klienten ein Schutz- bzw. Schonraum eingeräumt wird, in dem der Betroffene zu sich kommen (Stärken, Fähigkeiten

und Fertigkeiten wieder erlangen) und neue Perspektiven entwickeln kann. Das Hilfsangebot ist dabei so zu gestalten, das individuelle wie auch strukturelle Defizite mit den Betroffenen aufgearbeitet bzw. behoben werden. Dieses **Unterstützungsmanagement** der Einrichtung bietet den Betroffenen neben der Stabilisierung ihrer Lage, die Wiederherstellung verlorener Alltagsfähigkeiten und führt somit langfristig zu einer **Verselbstständigung**. Ein wichtiger Akzent in der Arbeit mit wohnungslosen Personen ist die Schrittweise **Integration** in den gewöhnlichen Mietwohnbestand.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Förderung der Kontakt- und Beziehungsfähigkeit der Bewohner. Das Kremer-Haus bietet deshalb im laufenden Jahr verschiedene **Aktivitäten und Veranstaltungen**.

Zu nennen wären u.a.:

- regelmäßiges (Mittwochs) kostenloses Frühstück der BewohnerInnen
- Grill und Sommerfeste auch in Kooperation mit der Wohngruppe für junge Erwachsene, sowie des Treff 100
- Kochabende
- Weihnachtsfeier
- Gemeinsame Projekte im Rahmen des Netzwerks der sozialen Einrichtungen in Rheine „*Wohin?*“ (Stadt Rheine, Caritas Verband Rheine, Aktion Selbsthilfe e.V., Diakonie Rheine)
- Gruppenausflüge

Für die Bewohner des Kremer-Hauses sind die **Freizeitangebote** nicht an einer Eigenbeteiligung der Kosten gebunden. Es sei an dieser Stelle betont, dass die o.g. Angebote zum Teil überhaupt erst durch Spenden u.a. aus der Bevölkerung realisiert werden können. Sobald der Hilfeprozess erfolgreich abgeschlossen ist und die Bewohner in eine eigene Wohnung umziehen, kann es vorkommen das evtl. weiterführende ambulante Hilfen installiert werden.

Diejenigen dessen Lebensverhältnisse insoweit stabilisiert wurden das keine weiterführende Hilfe notwendig oder erwünscht ist, erhalten mit Auszug aus der Einrichtung einen schriftlichen Leitfaden⁴, woran mit Einzug in die neue Wohnung zu denken ist (z.B. Strom und Wasser anmelden, Ummeldung Einwohnermeldeamt, GEZ Antrag, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Daueraufträge einrichten, etc.).

Leitfaden ist (wird) als Anlage beigelegt

5 Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung

5.1 Partnerschaftliche Kooperation mit anderen Einrichtungen

Das Kremer-Haus als teilstationäre Einrichtung der Wohnungslosenhilfe in unserer Region, bildet ein wichtiges Hilfesystem im sozialräumlichen Gefüge. Durch eine breite Vernetzung und Kooperation mit vor Ort ansässigen Dienstleistern, erhält die städtische Einrichtung eine wichtige Brückenfunktion die über das umfassende Angebot hinaus auch Möglichkeiten zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen bietet. Diese Kooperationskompetenz ist umso

⁴ Anm.: Leitfaden zum Einzug in die eigene Wohnung - Ein neuer Start ins Leben- beinhaltet Anmerkungen welche Aufgaben nach Einzug in die eigene Wohnung erledigt werden müssen sowie eine Auflistung verschiedener Anlaufstellen und Beratungsangeboten in Rheine.

bedeutender, als das immer wieder festzustellen ist, dass Hilfesuchende durchaus das Repertoire der zur Verfügung stehenden Angebote für sich nutzen und häufig zwischen den Hilfesystemen hin- und herpendeln. Dieser Ansatz der fachübergreifenden Kooperation ermöglicht den Hilfesuchenden einen barrierefreien Zugang z.B. auch zu Beratungsangeboten außerhalb der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII. Die Kooperation mit Vertretern anderer sozialer Einrichtungen vor Ort kann als uneingeschränkt gut bezeichnet werden. Innerhalb der Betreuungsarbeit ergab sich zur Durchführung besonderer Hilfsangebote eine Zusammenarbeit mit folgenden Organisationen, sozialen Einrichtungen, Diensten und Verbänden:

- Netzwerk der sozialen Einrichtungen „Wohin?“ Zuhause in Rheine
- Caritas Verband (Suchtberatung, Psychosoziale Beratungsstelle, Schuldnerberatung, betreute Wohnformen, Sozialbüro, Sozialkaufhaus, etc.)
- Jugend- und Drogenberatung Aktion Selbsthilfe e.V.
- CBF, Teilhabeberatung
- Gesundheitsamt Kreis Steinfurt
- Sozialpsychiatrischer Dienst, Kreis Steinfurt
- (Fach-)Ärzten
- Krankenhäuser und Psychiatrien
- Arbeitsagentur und Jobcenter
- Stadt Rheine, Leistungsbereich SGB II und SGB XII
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Amtsgerichte
- Betreuungsbüros
- Bewährungshilfe
- uvw.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Hilfen für wohnungslose Menschen müssen als soziale Dienstleistungen betrachtet werden. Dieses verlangt eine transparente Arbeit, eine grundsätzliche Partnerschaftlichkeit, eine Einbeziehung der Leistungsträger und die kontinuierliche Anpassung an den Bedarfen der betroffenen Personen. Auf lokaler Ebene wird durch intensive Öffentlichkeitsarbeit **Transparenz** hinsichtlich des Themas Wohnungslosenhilfe geschaffen. Für eine gezielte Informationsvermittlung über die städtische Einrichtung Kremer-Haus, ist ein **Infoflyer** sowie eine **Pressemappe** entwickelt worden.

Zur Erweiterung der Transparenz der pädagogischen Arbeit im Kremer-Haus nutzen die MitarbeiterInnen die **sozialen Medien** (u.a. facebook, youtube) und stellen Fotoalben und Video-Postings von besonderen Ereignissen in das Netzwerk, um anderen „Usern“ einen Einblick in die Arbeit des Kremer-Hauses zu vermitteln.

Zu wichtigen Anlässen (z.B. Spendenannahme, Weihnachtsfeier) laden die Mitarbeiter auch die **örtliche Presse** ein. Diese Instrumente (soziale Medien, Pressearbeit etc.) dienen dazu, die Einrichtung sowie das ungelöste Problem der Wohnungslosigkeit im öffentlichen Bewusstsein zu verankern.

Die Mitarbeiter der Einrichtung werden zudem zu Dialog- und **Informationsveranstaltungen** von interessierten Bürgern, Vereinen, Selbsthilfegruppen, etc. eingeladen, um über die Arbeit und Aufgaben der Einrichtung im Bereich Wohnungslosenhilfe zu informieren.

Zur Veranschaulichung werden mit Hilfe einer Powerpoint Präsentation z.B. folgende Themengebiete vorgeführt:

- Einrichtungstyp Kremer-Haus
- Ursachen für die Entstehung von Wohnungslosigkeit
- Wohnungslosenstatistik
- Konzept Notübernachtung
- Konzept teilstationäres Wohnen

Informationsveranstaltungen die innerhalb des Kremer-Hauses stattfinden sind im Anschluss an die reine Informationsvermittlung an einen Rundgang durch die Einrichtung geprägt. Dabei erhalten die Gäste einen Einblick in die Räumlichkeiten (Zimmer, Küche, Kleiderkammer, Büroräume, etc.) der Einrichtung.

5.3 Qualifizierung der Fachkräfte

Das Kremer-Haus ist mit:

- zwei pädagogischen Fachkräften (1,0 sowie 0,5 Stellenanteilen) und
- einem Hauswart (1,0 Stellenanteil) besetzt,
- des Weiteren gibt es im Rahmen einer befristeten Beschäftigung nach §16 SGB II (geförderter Arbeitsplatz) eine weitere Stelle als Hauswart.

Die in der Einrichtung integrierte Wohnung des Hauswarts ermöglicht Hilfesuchenden die Aufnahme auch nach Dienstschluss der SozialarbeiterInnen.

An jedem ersten Dienstag im Monat findet mit den MitarbeiterInnen des Treff 100 und den MitarbeiterInnen der Wohngruppe für Junge Erwachsene eine gemeinsame Teamsitzung statt. Bei den Sitzungen werden interne Mitteilungen, organisatorisches, sowie konkrete Fallbesprechungen aus dem Fachbereich vorgenommen.

Darüber hinaus findet jeden 1. Montag im Monat eine Teamsitzung ausschließlich unter den Mitarbeitern des Kremer-Hauses statt. Interne Angelegenheiten, die Auswertung und Reflexion der pädagogischen Arbeit können dann noch einmal spezifisch im Team diskutiert werden.

Als übergeordnete Maßnahme zur Qualitätssicherung erfolgt einmal jährlich zudem ein Mitarbeitergespräch, indem die eigene Arbeit reflektiert und konzeptionelle Standards verändert bzw. angepasst werden können.

Zur Erfüllung des jeweiligen Dienstauftrags bzw. dem Qualitätsstandard in der Einrichtung sind regelmäßige Fortbildungen, sowie die Teilnahme an einer Supervision für die Mitarbeiter Pflicht.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Hilfe dem Kostenträger im jährlichen Sachbericht übermittelt. Um die Qualität des Betreuungsangebotes sicherzustellen, werden die Arbeitsabläufe regelmäßig aktualisiert und strukturiert:

Dazu gehören, dass:

- das Betreuungsangebote individuell angepasst werden
- die Klienten eine(n) Bezugsbetreuer(In) als verlässliche Unterstützungskraft erhalten
- ggf. fachübergreifendes Personal hinzugezogen wird
- im Urlaubs- oder Krankheitsfall immer eine Vertretung als AnsprechpartnerIn fungiert
- genügend Sachmittel für die Arbeitsabläufe der Einrichtung zur Verfügung stehen
- regelmäßige Dienstbesprechungen erfolgen
- die Mitarbeiter ihr theoretisches Basiswissen stetig erweitern

- Arbeitsabläufe im Rahmen einer Supervision reflektiert werden
- Betriebsinterne Fort- und Weiterbildungen wahrgenommen werden

5.4 Qualität der Gebäude und der Ausstattung

Die Ausstattung der Gebäude im Innen- und Außenbereich bilden den Rahmen für das Betreuungsangebot in der Einrichtung.⁵

Die Mehrbettzimmer für den **Notschlafbereich im Kremer-Haus** an der Humboldtstraße sind einfach, aber sauber ausgestattet. Es stehen vier Zimmer mit Betten und abschließbaren Kleiderschränken zur Verfügung.

Die Einzelzimmer für die Bewohner des **teilstationären Wohnbereiches** sind jeweils mit einem Bett, einem Kleiderschrank, einem Tisch und Stuhl ausgestattet.

Die **Küche im Kremer-Haus** am Humboldtplatz fungiert zusätzlich als Aufenthaltsraum, in der ein TV Gerät zur Verfügung gestellt wird. Für die Zubereitung von Nahrungsmitteln stehen alle notwendigen Küchenutensilien zur Verfügung. Ein jeder ist aufgefordert, die Räumlichkeiten nach der Nutzung wieder sauber zu hinterlassen. Auch werden Bücher und Spiele in offenen Regalen angeboten. Die Räume im Kremer-Haus sind **übersichtlich und funktional** mit Materialien bestückt.

Bei bestimmten Festivitäten (Weihnachten, Ostern etc.) werden die Räumlichkeiten ansehnlich geschmückt und erzeugen eine einladende Atmosphäre.

In beiden Häusern stehen jeweils ein Kellerraum, eine Vorratskammer sowie eine Kleiderkammer zur Verfügung. Die Außenbereiche der Einrichtungen am Humboldtplatz und am Kugeltimpen haben jeweils einen kleinen Gartenbereich, welcher von den Bewohnern zum entspannten Beisammensein z.B. während eines Grillabends genutzt werden kann. Die generelle Instandhaltung der Außenanlage wird durch die Hauswarte gewährleistet.

5.5 Sicherheitsstandards

Auch die Einhaltung gewisser Sicherheitsstandards gehört zur Gebäudequalität. Dazu gehören u.a.:

- Einhaltung der Brandschutzordnung und jährliche Überprüfung der Feuerlöscher
- Regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter an Ersthelferschulungen
- Teilnahme an Brandschutzhelferschulung
- Ausstattung der Einrichtungen mit Erste-Hilfe-Koffern und Erste-Hilfe-Verbrennungskoffer
- Die Installation von Notrufgeräten
- Die Ausstattung des Kremer-Hauses mit einem über den Spendentopf finanzierten Defibrillator (noch nicht umgesetzt)

⁵ Anm.: Das Kremer-Haus an der Humboldtstraße 25 ist Eigentum der Stadt Rheine und steht unter Denkmalschutz. Die Dependence am Kugeltimpen 1 mietet die Stadt Rheine von einem Privateigentümer. Änderungen oder Reparaturen am Gebäude bedürfen daher der Zustimmung des Vermieters.

- Alarmanlage im Kremer-Haus
- Im Kremer-Haus gilt, außer im Raucherraum, grundsätzlich Rauchverbot
- Im Haus am Kugeltimpen gilt, außer in den eigenen Zimmern, grundsätzliches Rauchverbot.
- Regelmäßiger Austausch mit dem Bauamt und dem Amt für Denkmalpflege bzgl. des denkmalgeschützten Kremer-Haus´

Stand Mai 2023

Literaturverzeichnis

- Könen, Ralf (1990): Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a.M.
- Leisering, Horst (2003): Fremdwörter, Deutsche Rechtsschreibung, München
- Ruder, Karl-Heinz (2015): Grundsätze der Polizei und Ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. In: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, BAG W–Verlag Berlin, Heft 64 S. 12
- Specht, Thomas (2009): Schätzung der Zahl der Wohnungslosen und der von Wohnungslosigkeit bedrohten .
In: BAG-W Information. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.) Bielefeld, S.1-3